

STATUTEN

des **ZVÖ** - Zentrum Verkehrssicherheit Österreich



Zentrum Verkehrssicherheit Österreich

§ 1 Name / Sitz / Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen ZVÖ-Zentrum Verkehrssicherheit Österreich.
2. Sitz des Vereines ist in Bludenz mit der Anschrift Austraße 51b, A-6700 Bludenz.
3. Die Tätigkeit erstreckt sich auf das Bundesgebiet der Republik Österreich. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht ausgeschlossen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn berechnet ist, dient ausschließlich der Weiterentwicklung der Infrastruktur und Qualitätsanforderung der österreichischen Verkehrssicherheitsmaterialien durch Anhebung und Unterstützung der technischen, ökologischen, sozialen, personellen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Standards. Ziel ist der Erhalt sowie die Erweiterung der Verkehrssicherheit.
2. Diesem Zweck dienen Veranstaltungen zur Förderung des Vereinszieles sowie die Organisation von Seminaren, Vorträgen, Messen, Ausstellungen, Pressekonferenzen und mediale Informationen, wie die Publizierung aktueller Verwaltungsvorschriften und Gerichtsentscheidungen sowie allfälliger Forschungsergebnisse. Der Verein soll ein Netzwerk für die Mitgliedsbetriebe einerseits und andererseits zu bestehenden Behörden und Ämtern darstellen.
3. Auch ist es Zweck des Vereines, durch die Tätigkeit neue Erkenntnisse zu gewinnen, um dadurch die Verkehrssicherheit weiter erhöhen zu können.

§ 3 Mittel

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. **Als ideelle Mittel (Tätigkeiten) dienen:**
 - a. Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung der Vereinsinteressen
 - b. gesellschaftliche, wissenschaftliche, fachliche, kulturelle und sonstige Veranstaltungen sowie deren Förderung
 - c. Mitarbeit und Vertretung der Vereinsmitglieder bei Konzeption, Planung, Beschaffung und Abwicklung von Projekten
 - d. Schaffung von Voraussetzungen (Lokalitäten) für die Ausübung des Vereinszweckes
 - e. Kooperation mit anderen, den Vereinszweck fördernden oder tangierenden Einrichtungen
 - f. Herausgabe von Stellungnahmen und Publikationen aller Art, die dem Vereinszweck entsprechen
 - g. Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Arbeitsgruppen und Workshops
 - h. Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern und gesellige Veranstaltungen jeglicher Art
 - i. Gründung von oder Beteiligung an juristischen Personen, die ähnliche Ziele verfolgen

3. **Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:**

- a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b. Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- c. Freiwilligen Spenden, Subventionen, Sammlungen, Sponsoreneinnahmen, Vermächtnisse, Erbschaften und oder sonstiger Zuwendungen
- d. Verkauf von Vereinsdruckschriften und Bildwerken
- e. Einnahmen aus Betrieb von vereinseigenen Einrichtungen
- f. Forschungsaufträge und andere Leistungserlöse

§ 4 Mitgliedschaft

1. **Arten der Mitgliedschaft:**

Es bestehen ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder gliedern sich weiter in reguläre und aktive Mitglieder.

- a. Reguläre ordentliche Mitglieder sind jene, die durch Einzahlen des jährlichen Mitgliedsbeitrages die verschiedenen Leistungen des Vereines in Anspruch nehmen.
- b. Aktive ordentliche Mitglieder sind solche, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- c. Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein nur ideell und finanziell unterstützen.
- d. Ehrenmitglieder sind Freunde und Förderer des Vereinszwecks, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

2. **Erwerb der Mitgliedschaft:**

- a. Eine ordentliche Mitgliedschaft können alle natürlichen oder juristischen Personen erwerben, wobei Personen/Unternehmen bevorzugt werden, die im Verkehrssicherheitsbereich tätig sind.
- b. Eine außerordentliche Mitgliedschaft können auch Mitarbeiter ordentlicher Mitglieder (vgl. lit a) bzw. Mitarbeiter von Interessensvertretungen erwerben.
- c. Über die Aufnahme von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- d. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- e. Der Erwerb einer Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Ernennung und zwar auf Antrag des Vorstands durch mehrheitlichen Beschluss der Generalversammlung.
- f. Mitglieder, die juristische Personen sind, werden durch deren gesetzlichen Vertreter oder durch bevollmächtigte Personen vertreten.

3. **Beendigung der Mitgliedschaft:**

- a. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit; ferner durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- b. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 6 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- c. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von einem Monat mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

- d. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden.
- e. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in lit. d) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte:

- a. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Eintrittsgelder für diverse Veranstaltungen sind jedenfalls zu bezahlen, wobei alle Mitglieder das Recht haben, bei Vereinsveranstaltungen die vom Vorstand für sie bestimmten Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.
- b. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen ausschließlich ordentlichen Mitgliedern zu.
- c. Alle Mitglieder können dem Vorstand Anregungen, Vorschläge, Wünsche und Klagen unterbreiten.
- d. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- e. Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- f. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- g. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

2. Pflichten:

- a. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- b. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- c. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

3. Haftung des Vereines:

Der Verein haftet den Mitgliedern für Schädigungen aus der Teilnahme an Veranstaltungen nur bei grob fahrlässigem Verhalten der Veranstaltungsleiter und nur subsidiär für diese. Die Teilnahme an Veranstaltungen erfolgt auf eigenes Risiko und unter eigenverantwortlicher Abschätzung möglicher Schädigungen.

§ 6 Vereinsorgane

1. **Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.**

2. Generalversammlung

- a. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal je Kalenderjahr statt und ist ihr die Fassung folgender Beschlüsse vorbehalten: Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Rechenschaftsberichts, Beschlussfassung über den budgetierten Voranschlag, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, Festsetzung der Höhe von Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträgen, Umlagen oder sonstiger Beiträge, Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften, Berufungsentscheidung betreffend des Ausschlusses von Mitgliedern, Beschlüsse betreffend allfälliger Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereines, Wahl des Vorstandes, Beschlussfassung bzgl. sonstiger Tagesordnungspunkte.

- b. Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
- Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder
 - schriftliches Verlangen der Rechnungsprüfer
 - Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- c. Sowohl zu den ordentlichen, als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per Email (an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebene Fax-Nummer oder Email-Adresse) einzuladen. Ladungen per Email haben die gleiche Wirkung wie die Ladung per Postweg. Es gilt das Absendedatum. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- d. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per Email einzureichen.
- e. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Liegen zu einem Tagesordnungspunkt verschiedene alternative Anträge vor und findet keiner der Anträge die erforderliche Mehrheit, so kann die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass die Entscheidung dem Schiedsgericht (vgl. Abs. 5) übertragen wird. Das Schiedsgericht hat im Rahmen der vorliegenden Anträge zu entscheiden. Der Schiedsspruch ersetzt den Beschluss der Generalversammlung.
- f. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Eine Stimmenhöchstgrenze besteht nicht. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei jedes selbst stimmberechtigte Mitglied neben seinen eigenen Stimmen höchstens die grundsätzlichen und weiteren Stimmen zweier anderer Mitglieder auf sich vereinigen kann.
- g. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- h. Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- i. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die PräsidentIn, in dessen Verhinderung sein/e StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- j. Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Verlangen kann mit einfacher Mehrheit die geheime Abstimmung mit Stimmzetteln beschlossen werden.

3. **Vorstand:**

- a. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem/r PräsidentenIn, dem/r PräsidentIn-Stellvertreter, dem Schriftführer/Stellvertreter und dem Kassier/Kassierstellvertreter. Es dürfen hierfür nur natürliche Personen bestellt werden.
- b. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes hat die Generalversammlung ein wählbares Ersatzmitglied zu bestimmen.
- c. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- d. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, denselben schriftlich oder mündlich einzuberufen.
- e. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder nachweislich eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- f. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- g. Den Vorsitz führt der/die PräsidentIn oder sein/e StellvertreterIn.

- h. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung seitens der Generalversammlung oder durch Rücktritt.
- i. Eine Enthebung eines Vorstandsmitgliedes durch die Generalversammlung kann nur wegen grober Verletzung von Mitgliederpflichten oder unehrenhaften Verhaltens erfolgen.
- j. Rücktrittserklärungen der Vorstandsmitglieder sind schriftlich an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl des Rechtsnachfolgers rechtswirksam.
- k. Die Enthebung eines Vorstandsmitgliedes durch die Generalversammlung bewirkt vorerst nicht die Beendigung dessen ordentlicher Mitgliedschaft.
- l. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Beschlussfassung und Durchführung sämtlicher erforderlicher Maßnahmen und Rechtshandlungen zur Erreichung des Vereinszweckes
 - Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen bzw. außerordentlichen Generalversammlungen
 - Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern
 - Aufnahme und Kündigung etwaiger Dienstnehmer des Vereines
- m. Der/Die PräsidentIn und dessen StellvertreterIn vertreten den Verein je einzeln nach außen. Bei Gefahr im Verzug sind diese berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.
- n. Der/Die SchriftführerIn hat den/die PräsidentIn bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung des Protokolls der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
- o. Der/Die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- p. Der Vorstand kann mittels Werkvertrages einen Geschäftsführer/In bestellen. Die Entlohnung setzt der Vorstand fest. Der Geschäftsführer/In unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereines (wie Erledigung des Schriftverkehrs, etc.). Der Geschäftsführer kann den Präsidenten/In auch ohne dessen Verhinderung einzeln nach außen hin vertreten. Bei Vornahme von Auszahlungen sind die Unterschriften des Präsidenten/In bzw. dessen Stellvertreters, ansonsten im Falle eines bestellten Geschäftsführers/In dessen Unterschrift, sowie die Unterschrift des Kassiers erforderlich.
- q. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden und Verträge, sind durch den/die Präsidenten/In – oder dessen StellvertreterIn zu unterfertigen.

4. Rechnungsprüfer

- a. Mindestens zwei Rechnungsprüfer sind von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Sie müssen unabhängig und unbefangen sein. Sie dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.
- b. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben bei der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfung Bericht zu erstatten.

5. Schiedsgericht

- a. Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehender Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Dieses ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des VereinsG 2002 und kein Schiedsgericht entsprechend den Bestimmungen der §§ 577 ff ZPO.
- b. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft

gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand des Streites ist.

- c. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
- d. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig, wenn es innerhalb von sechs Monaten ab Anrufung entscheidet und es sich bei der Streitigkeit um keine vereinsinterne Rechtsstreitigkeit handelt. Sofern es sich um eine vereinsinterne Rechtsstreitigkeit handelt, können die ordentlichen Gerichte auch nach Beendigung des Schiedsverfahrens oder nach Ablauf der Sechsmonatsfrist angerufen werden. Bei allen anderen vereinsinternen Streitigkeiten können die ordentlichen Gerichte nur angerufen werden, wenn das Schiedsgericht nicht innerhalb von sechs Monaten entschieden hat.
- e. Das Schiedsgericht tagt in einer österreichischen Landeshauptstadt.

§ 7 Auflösung

- a. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- b. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über eine Liquidation Beschluss zu fassen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu bestellen und festzulegen, an wen dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit es möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleichen oder ähnlichen Zwecken wie dieser Verein dient.

Bludenz, am 22.01.2014